

Finanzamt Bonn-Innenstadt
Steuernummer: 205/5822/0046
(Bitte bei Rückfragen angeben)

53111 Bonn
Welschnonnenstr. 15
16. 2. 1998
Telefon 0228/718-0
Telefax 0228/718-2990

Finanzamt Bonn-Innenstadt
Postfach 180120, 53031 Bonn

Bescheid

für 1995 über
Einkommensteuer und
Solidaritätszuschlag

Herrn
Dr. Wienand Meilicke
Schumannstr. 14
53113 Bonn

als Empfangsbevollmächtigter für

~~Herrn Prof. Dr. Heinz Meilicke
Am Lappenweiher 2, 53127 Bonn~~

siehe Anlage zum Bescheid

*geprüft
Wienand
27.2.98
K*

Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig.
Er ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.

	Einkommen- steuer DM	Zinsen zur Einkommen- steuer DM	Solidaritäts- zuschlag DM	Insgesamt DM
Festgesetzt werden	157.416,00	93,00	11.391,60	
Kapitalertragsteuer	3.919,00		-293,81	
Körperschaftsteuer	5.528,00			
Französische Steuergutschrift	4.248,00			
verbleibende Beträge	143.721,00	93,00	11.097,79	154.911,79
Abrechnung				
nach dem Stand vom 29.01.98	143.721,00	93,00	11.097,79	154.911,79
abzurechnen sind	146.955,00	237,00	11.340,34	158.532,34
bereits gezahlt	3.234,00	144,00	242,55	3.620,55

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.
Der darüberhinausgehende Betrag wird erstattet auf Konto Nr 0206402900 bei Dresdner Bank Köln, sofern er mindestens 1,- DM beträgt.

*U. Tiefenbach
Finanzkasse
out via W/O
vom 16.2.98 erstattet*

*Eingang
Ja, Bescheid
207627704
20.02*

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten der Finanzkasse

Institut	:	Spk	Landeszentralbank
Ort	:	Bonn	Bonn
Kontonummer	:	17079	380 01500
Bankleitzahl	:	380 500 00	380 000 00

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	DM	Insgesamt DM
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	-56.036	-56.036
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	17.113	17.113
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einnahmen	147.981	
ab Werbungskosten	-10.820	
Sparerfreibetrag	-6.000	
Einkünfte	131.161	131.161
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	259.215	259.215
sonstige Einkünfte		
Leibrente/n		
Ertragsanteil 27 v.H. von	9.431 DM	2.546
andere wiederkehrende Bezüge		28.484
Zwischensumme		31.030
ab Werbungskosten-Pauschbetrag		-200
Einkünfte		30.830
Summe der Einkünfte		382.283
ab		
Altersentlastungsbetrag		-3.720
Gesamtbetrag der Einkünfte	378.563	378.563
ab		
Sonderausgaben		
Zinsen nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG		-676
Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse		-3.000
Zwischensumme		374.887
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
außergewöhnliche Belastung nach §§ 33 - 33c EStG		-1.031
Hausgehilfin/Haushaltshilfe/Heimunterbringung		-1.800
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge		-7.200
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		364.856
Berechnung der Einkommensteuer		
zu versteuern nach der Grundtabelle	364.856	170.514
ab		
Steuerabzug für ausländische Einkünfte		-13.098
festzusetzende Einkommensteuer		157.416
Berechnung der Zinsen		
Festgesetzte Einkommensteuer		143.721,00
Vorher festgesetzte Einkommensteuer		146.955,00
Jeweils vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer		
Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten		3.234,00
Davon zu verzinsen		
3.200,00 DM vom 09.06.97 bis 19.02.98		
(8 volle Monate zu 0,5 v.H. = 4,0 v.H.)		-128,00
34,00 DM (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO).		0,00
Erstattungsinsen		-128,00
Bisher festgesetzte Zinsen		237,00
Minderung bisher festgesetzter Nachzahlungszinsen		
3.200,00 DM vom 01.04.97 bis 09.05.97		
(1 voller Monat zu 0,5 v.H. = 0,5 v.H.)		-16,00
Festzusetzende Zinsen		221,00
		93,00
Berechnung des Solidaritätszuschlags		
festzusetzende Einkommensteuer		157.416
ab anzurechnende Körperschaftsteuer		-5.528
Bemessungsgrundlage		151.888
davon 7,5 v.H. Solidaritätszuschlag		11.391,60

Erläuterungen

Besonders wichtig

Hierdurch erledigt sich Ihr Rechtsbehelf/Antrag vom 13.05.1997.

Die Steuerfestsetzung ist im Hinblick auf die Anhängigkeit von Verfassungsbeschwerden bzw. Revisionen nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit privater Schuldzinsen (§ 12 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt nur aus verfahrenstechnischen Gründen und zur beiderseitigen Arbeitserleichterung und ist nicht dahin zu verstehen, daß die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden.

Änderungen dieser Regelungen werden von Amts

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung der Zinsen kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des

wegen berücksichtigt; ein EINSPRUCH ist insoweit NICHT ERFORDERLICH.

Der Bescheid ist endgültig hinsichtlich:
- des Höchstbetrages der außergewöhnlichen Belastungen bei Haushaltshilfen bzw. Heimunterbringung (§ 33 a Abs. 3 EStG)

Die Zinsen werden gem. § 233 a Abgabenordnung festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf volle 100,- DM nach unten abgerundet (§ 238 Abgabenordnung).

Bei der Minderung bisher festgesetzter Nachzahlungszinsen können sich Abweichungen vom Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten ergeben haben. Die Berechnung wurde so vorgenommen als sei der nunmehr festgesetzte Steuerbetrag von vornherein maßgebend gewesen.

Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. Empfangsbekennnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Steuernummer: 205/5822/0046
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0228/718-0
Telefax 0228/718-2990

Meilicke Hoffmann & Partner
ANLAGE

2

Finanzamt Bonn-Innenstadt
Postfach 180120, 53031 Bonn

Bescheid

für 1996 über

Einkommensteuer und
Solidaritätszuschlag

Herrn
Dr. Wienand Meilicke
Schumannstr. 14
53113 Bonn

*geprüft
Abrechnung
v. 18.9.98*

als Empfangsbevollmächtigter für

~~Herrn Prof. Dr. Heinz Meilicke
Am Lappenweiher 2, 53127 Bonn~~

siehe Anlage zum Bescheid

Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig.
Er ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.

	Einkommen- steuer DM	Zinsen zur Einkommen- steuer DM	Solidaritäts- zuschlag DM	Insgesamt DM
Festgesetzt werden	171.401,00	0,00	12.486,00	
Kapitalertragsteuer	-3.067,00		-229,98	
Körperschaftsteuer	-4.921,00			
Französische Steuergutschrift	-4.663,00			
verbleibende Beträge	158.750,00	0,00	12.256,02	171.006,02
Abrechnung				
nach dem Stand vom 20.08.98				
abzurechnen sind	158.750,00	0,00	12.256,02	171.006,02
bereits gezahlt	160.952,00	48,00	12.071,44	173.071,44
demnach zuwenig gezahlt	0,00	0,00	184,58	184,58
zuviel gezahlt	2.202,00	48,00	0,00	2.250,00
Ausgleich durch Verrechnung	184,58		-184,58	
bleiben zuviel gezahlt	2.017,42	48,00	0,00	2.065,42

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.

Der darüberhinausgehende Betrag wird erstattet auf Konto Nr 0207628704 bei Dresdner Bank Köln, sofern er mindestens 1,- DM beträgt.

*Gutschrift
Erstattung
bei Dresdner Ka
207628704
am 10.9.98
I*

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten der Finanzkasse

Institut	:	Spk Bonn	Landeszentralbank
Ort	:	Bonn	Bonn
Kontonummer	:	17079	380 01500
Bankleitzahl	:	380 500 00	380 000 00

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	DM	Insgesamt DM
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	-49.819	-49.819
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	16.363	16.363
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einnahmen	106.375 ✓	
ab Werbungskosten	-15.099	
Sparerfreibetrag	-6.000	
Einkünfte	85.276	85.276
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	327.795	327.795
sonstige Einkünfte		
Leibrente/n		
Ertragsanteil 27 v.H. von 9.500 DM	2.565	
andere wiederkehrende Bezüge	28.484	
Zwischensumme	31.049	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	-200	
Einkünfte	30.849	30.849
Summe der Einkünfte		410.464
ab		
Altersentlastungsbetrag		-3.720
Gesamt­betrag der Einkünfte	406.744	406.744

b		
Sonderausgaben		
Zinsen nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG		-1.727
Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse		-12.000
Zwischensumme		393.017
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		-5.653
außergewöhnliche Belastung nach §§ 33 - 33c EStG		
Hausgehilfin/Haushaltshilfe/Heimunterbringung		-1.800
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge		-7.200
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		378.364

Berechnung der Einkommensteuer		
zu versteuern nach der Grundtabelle	378.364	177.669 ✓
ab		
Steuerabzug für ausländische Einkünfte		-6.268
festzusetzende Einkommensteuer		171.401

Berechnung der Zinsen		
Festgesetzte Einkommensteuer		158.750,00
Vorher festgesetzte Einkommensteuer		160.952,00
jeweils vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer		
unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten		2.202,00 =====

Davon zu verzinsen		
2.200,00 DM vom 25.06.98 bis 10.09.98		
(2 volle Monate zu 0,5 v.H. = 1,0 v.H.)	-22,00	
2,00 DM (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO)	0,00	

Erstattungszinsen		-22,00
Bisher festgesetzte Zinsen	48,00	
Minderung bisher festgesetzter Nachzahlungszinsen		
2.200,00 DM vom 01.04.98 bis 25.05.98		
(1 voller Monat zu 0,5 v.H. = 0,5 v.H.)	-11,00	37,00

Festzusetzende Zinsen		15,00 0,00 =====

Berechnung des Solidaritätszuschlags		
festzusetzende Einkommensteuer		171.401
ab anzurechnende Körperschaftsteuer		-4.921
Bemessungsgrundlage		166.480
davon 7,5 v.H. Solidaritätszuschlag		12.486,00

E r l ä u t e r u n g e n

Besonders wichtig

Die französische Steuergutschrift wurde entsprechend Ihrem Schreiben vom 07.08.1998 berücksichtigt.

Die Steuerfestsetzung ist im Hinblick auf die Anhängigkeit von Verfassungsbeschwerden bzw. Revisionen nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit privater Schuldzinsen (§ 12 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt nur aus verfahrenstechnischen Gründen und zur beiderseitigen Arbeitserleichterung und ist nicht dahin zu

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung der Zinsen kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des

verstehen, daß die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden.

Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein **E I N S P R U C H** ist insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Die Zinsfestsetzung wird auf 0,- DM geändert, weil die Zinsen nach Neuberechnung nicht mindestens 20,- DM betragen (§ 239 Abs. 2 Abgabenordnung).

Bei der Minderung bisher festgesetzter Nachzahlungszinsen können sich Abweichungen vom Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten ergeben haben. Die Berechnung wurde so vorgenommen als sei der nunmehr festgesetzte Steuerbetrag von vornherein maßgebend gewesen.

Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Steuernummer: 205/5822/0046
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0228/718-1312
Telefax 0228/718-2990

Meilicke Hoffmann & Partner
ANLAGE

3

Finanzamt Bonn-Innenstadt
Postfach 180120, 53031 Bonn

Bescheid

für 1997 über
Einkommensteuer und
Solidaritatzuschlag

Herrn
Dr. Wienand Meilicke
Schumannstr. 14

53113 Bonn

*geg. Einkommensteuer 18/2/00
Wienand Meilicke*

als Empfangsbevollmächtigter für

~~Herrn Prof. Dr. Heinz Meilicke
Am Lappenweier 2, 53127 Bonn~~
siehe Anlage zum Bescheid

Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer DM	Zinsen zur Einkommen- steuer DM	Solidaritatzu- schlag DM	Insgesamt DM
Festgesetzt werden	14.484,00	-1.458,00	810,67	
Kapitalertragsteuer	-1.217,00		-91,23	
Körperschaftsteuer	-1.905,00			
verbleibende Beträge	11.362,00	-1.458,00	719,44	10.623,44
Abrechnung				
nach dem Stand vom 10.07.00				
abzurechnen sind	11.362,00	-1.458,00	719,44	10.623,44
bereits gezahlt	23.077,00	0,00	1.598,07	24.675,07
erstattet	0,00	588,00	0,00	588,00
demnach zuviel gezahlt	11.715,00	870,00	878,63	13.463,63
nachrichtlich: dies entspricht				6.883,84 EUR

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.
Der darüberhinausgehende Betrag wird erstattet auf Konto Nr 0207628704 bei Dresdner Bank Köln, sofern er mindestens 1,- DM beträgt.
Die nachrichtlichen Euro-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 EUR = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

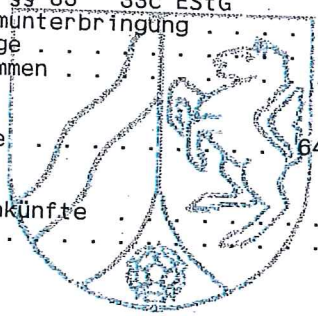
***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten der Finanzkasse

Institut : Spk Bonn Landeszentralbank
Ort : Bonn Bonn
Kontonummer : 17079 380 01500
Bankleitzahl : 380 500 00 380 000 00

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	DM	Insgesamt DM
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	-21.207	-21.207
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einnahmen	25.968	
ab Werbungskosten	-3.102	
Sparer-Freibetrag	-6.000	
Einkünfte	16.866	16.866
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
aus bebauten Grundstücken	7.734	
aus Beteiligungen	76.788	
Einkünfte	84.522	84.522
sonstige Einkünfte		
Leibrente/n		
Ertragsanteil 27 v.H. von 3.977 DM	1.073	
andere wiederkehrende Bezüge	11.868	
Zwischensumme	12.941	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	-200	
Einkünfte	12.741	12.741
Summe der Einkünfte		92.922
ab		
Altersentlastungsbetrag		-3.720
Gesamtbetrag der Einkünfte		89.202
ab		
Sonderausgaben		
Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse		-14.685
Zwischensumme		74.517
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
außergewöhnliche Belastung nach §§ 33 - 33c EStG		-2.216
Hausgehilfin/Haushaltshilfe/Heimunterbringung		
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge		-750
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		-7.200
		64.351
Berechnung der Einkommensteuer		
zu versteuern nach der Grundtabelle	64.351	15.953
ab		
Steuerabzug für ausländische Einkünfte		-1.469
festzusetzende Einkommensteuer		14.484
Berechnung der Zinsen		
Festgesetzte Einkommensteuer		
Vorher festgesetzte Einkommensteuer		11.362,00
jeweils vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer		18.996,00
Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten		7.634,00
Davon zu verzinsen		
7.600,00 DM vom 01.04.99 bis 29.07.00		
(15 volle Monate zu 0,5 v.H. = 7,5 v.H.)		
34,00 DM (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO).	-570,00	
	0,00	
Erstattungszinsen		-570,00
Bisher festgesetzte Zinsen		-888,00
Festzusetzende Zinsen (Erstattungszinsen)		-1.458,00
Berechnung des Solidaritätszuschlags		
festzusetzende Einkommensteuer		
ab anzurechnende Körperschaftsteuer		14.484
ab vergütete Körperschaftsteuer		-1.905
Bemessungsgrundlage		-1.770
davon 7,5 v.H. Solidaritätszuschlag		10.809
		810,67



Erläuterungen

Besonders wichtig

Die Änderung ergibt sich aufgrund des Feststellungsbescheids vom 19.6.00 des FA Wilmersdorf für die Rossbachstr. 5 in Berlin.
bisher neu
27576 DM
7274 DM ✓

Verfassungsbeschwerden bzw. Revisionen nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig hinsichtlich - der Anwendung des § 32c EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt nur aus verfahrenstechnischen Gründen und zur beiderseitigen Arbeitserleichterung und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden.
Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein **E I N S P R U C H** ist insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**. Die Zinsen werden gem. § 233 a Abgabenordnung festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf volle 100,- DM nach unten abgerundet (§ 238 Abgabenordnung).

Die auf die ausländischen Einkünfte entfallende ausländische Steuer konnte gemäß § 34c Abs. 1 und 6 EStG mit 470 DM nicht angerechnet werden.

Die Steuerfestsetzung ist - soweit die Änderung reicht - im Hinblick auf die Anhängigkeit von

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.
Die Festsetzung der Zinsen kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden.

Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des

